

# Das revidierte Datenschutzgesetz – Handlungsbedarf für Unternehmen?

Das Parlament hat am 25. September 2020 das neue Datenschutzgesetz (nDSG) verabschiedet, welches voraussichtlich 2022 in Kraft treten wird. Da keine Übergangsfristen vorgesehen sind, müssen sich Unternehmen bereits jetzt darauf vorbereiten.



Daniela Fábíán Masoch

Das nDSG regelt nur noch die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen (bisher auch juristischer Personen). Gewisse Begriffe wurden neu definiert. Aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bekannte Konzepte wie das Recht auf Datenportabilität, Privacy by Design, Führung eines Verzeichnisses von Bearbeitungstätigkeiten, generelle Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten, Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie Meldung von Verletzungen der Datensicherheit sind nun auch im nDSG verankert. Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen neu unter gewissen Voraussetzungen eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten. Die Strafbestimmungen wurden signifikant verschärft.

Die Bearbeitung von Personendaten bleibt aber weiterhin grundsätzlich erlaubt. Auch bleiben die Datenschutzgrundsätze im Wesentlichen unverändert, und die Grundprinzipien betreffend Datentransfer, Auftragsbearbeitung (Outsourcing) und Datensicherheit bestehen.

## Welche neuen Pflichten werden Unternehmen künftig auferlegt?

Verantwortliche haben in Zukunft eine ganze Reihe neuer oder erweiterter Pflichten. Sie müssen künftig z.B. betroffene Personen generell bei der Beschaffung von Personendaten informieren (bisher nur von besonders schützenswerten Daten), wobei die Mindestangaben sowie die Ausnahmen im Gesetz geregelt sind. Ausdrücklich geregelt ist neu auch die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Datenbearbeitung so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften und die Grundsätze der Datenbearbeitung eingehalten werden (Privacy by Design). Auch muss der Verantwortliche bei Datenbearbeitungen, die ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen können, eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, d.h. die Risiken für die betroffene Person vorgängig bewerten und entsprechende Massnahmen zum Schutz ihrer Persönlichkeit und Grundrechte ergreifen. Dies kann beispielsweise bei einer umfangreichen Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten der Fall sein. Neu müssen Unternehmen grundsätzlich ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten führen. Eine Meldung beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Schliesslich müssen neu Verletzungen der Datensicherheit (wie beispielsweise ein unberechtigter Datenzugriff) je nach Risiko dem EDÖB gemeldet und die betroffenen Personen informiert werden.

## Welche Sanktionen drohen Unternehmen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften?

Im Unterschied zur DSGVO ist grundsätzlich nicht das Unternehmen, sondern die verantwortliche

natürliche Person strafbar. Die Strafbestimmungen wurden mit Bussen bis zu 250'000 Franken für private Personen (also nicht Unternehmen!) erheblich verschärft, allerdings nur für Verstösse in bestimmten Bereichen. Strafbar macht sich insbesondere, wer gegen die Informations- oder Auskunftspflicht verstösst oder die Sorgfaltspflichten verletzt, namentlich die Mindestanforderungen an die Datensicherheit nicht einhält, Personendaten ins Ausland bekanntgibt oder die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergibt, ohne die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bussen bedingen allerdings eine vorsätzliche Handlung und werden in den meisten Fällen nur auf Antrag verhängt.

## Wie können sich Unternehmen konkret vorbereiten?

Da im nDSG keine Übergangsfristen vorgesehen sind, sollten Unternehmen bereits jetzt prüfen, inwieweit ihre internen Regeln und Prozesse betreffend Datenmanagement den neuen Anforderungen entsprechen.

Unternehmen, welche bereits ein DSGVO Datenschutzprogramm eingeführt haben, werden einen geringeren Handlungsbedarf haben als Unternehmen, die nicht unter die DSGVO fallen oder noch keine entsprechenden Massnahmen ergriffen haben.

Viele Unternehmen werden aber ohnehin Konzepte wie Privacy by Design sowie Prozesse einführen müssen, die eine gesetzeskonforme Löschung oder Vernichtung der Daten und die Datenportabilität unterstützen, sowie die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und fristgerechten Meldungen von

Datensicherheitsverstössen sicherstellen. Auch werden viele Unternehmen ihre Datenschutzerklärung überprüfen und gegebenenfalls anpassen oder aber komplett neu erstellen müssen, um die Vorgaben des nDSG zu erfüllen. Verzeichnisse, welche heute Datensammlungen dokumentieren, werden ebenfalls neu strukturiert werden müssen, um neu Datenbearbeitungsvorgänge zu erfassen.

## Über die Autorin

Daniela Fábíán Masoch ist Rechtsanwältin und Gründerin von FABIAN PRIVACY LEGAL, einer Anwaltskanzlei mit Sitz in Basel, die sich auf internationales, europäisches und schweizerisches Datenschutzrecht spezialisiert hat.

Sie berät und unterstützt ihre Klienten mit einem pragmatischen Ansatz bei der Bewertung, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Datenschutzstrategien, Governance-Modellen und globalen Datenschutzprogrammen sowie Datentransferstrategien, einschliesslich BCR.

Weitere Informationen:  
[www.privacylegal.ch](http://www.privacylegal.ch)



# Achtung! Wiener Kaufrecht

Die Rechtsbeziehung zwischen grenzüberschreitend tätigen Vertragsparteien untersteht regelmässig dem Wiener Kaufrecht, ohne dass die Vertragsparteien sich dessen bewusst sind. Das Wiener Kaufrecht kann die Rechtsposition der Vertragsparteien gegenüber dem nationalen Recht erheblich verbessern oder verschlechtern.

E-Commerce hat die Bedeutung von internationalen Kauf- und Werklieferungsverträge ungemein erhöht. In solchen Verträgen bestimmen geschäftserfahrene Vertragsparteien zwar in aller Regel das auf die Rechtsbeziehung anwendbare Recht. Allerdings wird oft vergessen, bei der Rechtswahl explizit zu bestimmen, welche nationalen Gesetze und Abkommen von dieser Rechtswahl erfasst oder ausgeschlossen sein sollen. Dieses Versäumnis führt regelmässig zur Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts, obschon die Parteien dessen Anwendbarkeit weder vereinbart noch beabsichtigt haben.

## Was ist das Wiener Kaufrecht?

Das Wiener Kaufrecht (auch «CISG» genannt) ist ein völkerrechtlicher Vertrag über den internationalen Warenkauf, der bis dato bereits von 94 wichtigen Handelsnationen – so auch von der Schweiz – ratifiziert wurde.

## Wann findet das Wiener Kaufrecht Anwendung?

Anwendbar ist das Wiener Kaufrecht, wenn die Parteien ihre Niederlassung in unterschiedlichen Staaten haben, und diese Staaten das Wiener Kaufrecht ratifiziert haben oder das internationale Privatrecht des angerufenen Gerichts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führt. Das Wiener Kaufrecht kann daher selbst dann gelten, wenn nur eine oder überhaupt keine Partei in einem Vertragsstaat niedergelassen ist.

Das Wiener Kaufrecht gilt nur bei internationalen Warenkäufen über bewegliche Sachen, wobei es aber gewisse Ausnahmen vorsieht. Von dessen Anwendung ausgenommen sind beispielsweise Konsumentenkäufe, d.h. der Kauf von Waren für den persönlichen Gebrauch.

## Stolpersteine im Zusammenhang mit dem Wiener Kaufrecht

### Automatische Anwendung

Führt die Rechtswahl oder das internationale Privatrecht zur Anwendung des Rechtes eines Vertragsstaates (z.B. des schweizerischen Rechts), ist das Wiener



Yasemin Vare  
Rechtsanwältin | Partnerin  
Spezialistin für Vertrags- und Gesellschaftsrecht  
yasemin.vare@staiger.law

Kaufrecht automatisch als dessen Bestandteil miterfasst und damit anwendbar. Die Rechtswahl «schweizerisches Recht» bewirkt somit nicht den Ausschluss des Wiener Kaufrechts, sondern dessen Einschluss.

### Mangelhafte Ware

Der Begriff des Mangels wird im Wiener Kaufrecht weiter gefasst als im Obligationenrecht: Mangelhaft ist eine Ware bereits, wenn ihr Gebrauch infolge des Mangels zumindest geringfügig beeinträchtigt ist. Ferner werden im Unterschied zum Obligationenrecht unter den Mangelbegriff nicht nur Qualitäts-, sondern auch Quantitäts-, Art- und Verpackungsmängel subsumiert. Ausserdem stehen dem Käufer – zu seinem Vorteil – in der Regel eine grössere Palette an Rechtsbehelfen (Nachbesserung, Minderung, Ersatzleistung, Wandlung, Schadenersatz) zur Verfügung.

### Exotische Fristen

Die zu beachtenden Fristen unterscheiden sich in Länge, Natur und Art von jenen des Obligationenrechts.



Jonas Stüssi  
Rechtsanwalt | Partner  
Spezialist für Prozessrecht  
jonas.stuessi@staiger.law

Eine oft unbeachtete Frist ist im Wiener Kaufrecht bspw. die sogenannte Ausschlussfrist: Sie bestimmt den absoluten zeitlichen Rahmen, innert welchem offene oder verdeckte Mängel gegenüber dem Verkäufer angezeigt werden müssen. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungs- und nicht um eine Verjährungsfrist. Nach Ablauf der Ausschlussfrist verliert der Käufer in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen. Die Ausschlussfrist beträgt von Gesetzes wegen zwei Jahre und ist von Amtes wegen zu beachten. Sie beginnt mit Übergabe der Ware zu laufen und kann mittels Parteivereinbarung verlängert werden. Mit einem Verjährungsverzicht wird sie nicht gehemmt.

### Zinshöhe bei Rückerstattung des Kaufpreises

Ist der Verkäufer infolge Lieferung von mangelhafter Ware zum Beispiel zur Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet, hat er auf den zu erstattenden Kaufpreis Zinsen zu zahlen. Das Wiener Kaufrecht regelt im Unterschied zum Obligationenrecht nun aber die Zinshöhe

nicht. Die Zinshöhe richtet sich – selbst wenn subsidiär das schweizerische Recht gewählt ist – zumindest nach einer gewichtigen Lehrmeinung nach den üblichen Zinsen am Ort der Niederlassung des Verkäufers. Da in Bezug auf die Zinshöhe zwischen den Nationen grosse Unterschiede bestehen (z.B. Schweiz 5 Prozent p.a., Indien bis zu 18 Prozent p.a.), kann die Anwendung des Wiener Kaufrechts im Falle einer Kaufpreiserstattung für den Verkäufer erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

## Empfehlungen für die Praxis

Vertragsparteien sollten bereits im vertraglichen Verhandlungsstudium die Vor- und Nachteile der Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts prüfen und dieses entweder unmissverständlich wegbedingen oder einschliessen.

Gerichte übersehen teilweise selbst die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts. Daher empfiehlt es sich gegebenenfalls und je nach Position, das Gericht frühzeitig auf die Anwendbarkeit hinzuweisen, um zu verhindern, dass es die Auseinandersetzung fälschlicherweise nach den vertrauten Prinzipien und Regeln des Obligationenrechts beurteilt.

Auch das Verhalten der Parteien im Anschluss an eine Leistungsstörung ist für die spätere erfolgreiche Durchsetzung oder Abwehr von Haftpflichtansprüchen regelmässig entscheidend. Es empfiehlt sich deshalb, sich unmittelbar im Anschluss an Entdeckung der Verletzung rechtlich darüber beraten zu lassen, welche Vorkehrungen sofort zu treffen sind.

**STAIGER** RECHTSANWÄLTE  
ATTORNEYS AT LAW

## STAIGER Rechtsanwälte AG

Talacker 41, 8001 Zürich  
Tel. 058 387 80 00  
[www.staiger.law](http://www.staiger.law)

“ Die Rechtswahl «schweizerisches Recht» bewirkt somit nicht den Ausschluss des Wiener Kaufrechts, sondern dessen Einschluss.